Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808

1783

25 (23.6.1783)

urn:nbn:de:gbv:45:1-726678

Visual Library

Montags, den 23sten Junii, 1783.
Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No. 25.

Wöchentliche OstFriesische

Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Avertissements.

1 Nachdem der Stadt Emdische Cämmerey-Controlleur Niemann, als Curator der Nachlassenschaft des verstorbenen Herrn Ulrich von Wingene, angezeiget hat, daß 3 dem Defuncto zuständig gewesene Landschaftliche Obligationes, als

1) eine zu 1000 Rthl. welche in dem Landschaftlichen Schulden-Etat von denen vor der großen Wasserfluth in Anno 1717 negotiirten Capitalien, sub Nro. 75. registriret stehet,

2)

2) eine zu 291 Rthl. 20 sch. so in der Designation von den Kriegesschulden der ersten Französischen Invasion unter der Greetsyhler Receptur, sub Nro. 62. eingetragen worden, und

3) eine zu 343 Rthl. 20 sch. 5 w. welche in der Designation von den Kriegesschulden der Constanzischen Invasion unter der Emder Receptur sub Nro. 154. registriret ist,

abhänden gekommen und nicht vorgefunden werden könnten, mit Bitte edictales contra quoscunque Possessores et Prätendentes, ergehen zu lassen, solchem Gesuch auch deferiret worden; So werden hiedurch alle und jede, welche die benannte 3 Obligationes besitzen, aufgefordert, dieselbe a dato innerhalb 9 Wochen längstens den 3. Julii nächstkünftig, qua termino präclusivo, hieselbst in dem Landschaftlichen Administrations-Collegio zu produciren, und ihr Recht daran darzuthun, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist, die Obligationes sollen für getödtet, und die Besitzer ihres daran habenden Anspruchs auf ewig für verlustig erkläret, hingegen denen Intestat-Erben des weyland Hrn. Ulrich von Wingene, der verwittweten Administratorin de Pottere, und dem Hrn. Paul von Wingene, 3 neue Obligationes ausgestellet werden.

Signatum Aurich, den 24. April, 1783.

Königl. Preußl. OstFrießl. Landschaftl. Administrations-Collegium.

2 Demnach die auf Trinitatis 1784. pachtlos werdende Königl. Domainen-Stücke, als die Fischerey im Sielmönker Tief und die Natural-Gefälle Greetsyhler-Amts, auf Dienstag den 24sten Junii a. c. anderweit verpachtet werden sollen; als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und haben sich Liebhaber zu Greetsyhl am gewöhnlichen Orte einzufinden, Conditiones zu vernehmen, und nach Gefallen zu pachten.

Signatum Aurich, den 2ten Junii 1783.

Königl. Preußl. OstFr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Den ersten Julii nächstkünftig, als am Dienstage, sollen die 6 Tonnen, oder 1800 Pfund Zehend Butter, so jährlich aus der Wester-Marsch, Amts Norden, geliefert werden müssen, öffentlich verkaufet werden. Liebhaber dazu, können sich also des Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, Conditiones vernehmen, und kaufen.

Signatum Aurich in Camera den 13ten Junii 1783.

Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben dem bisherigen Ausmiener Peter Schelten zu Leer, die nachgesuchte Dimission in Gnaden erteilet, und diese Ausmiener-Bedienung dessen dritten Sohn, Tilemann Dorhias Schelten hinwiederum conferiret.

Signatum Aurich den 26sten May 1783.

Königl. Preußl. OstFr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen,

Landesbibliothek Oldenburg

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf freywillig gesuchte und erhaltene Commißion des wollöbl. Amtgerichts, wollen Hinrich Heeren, und Gesche Margaretha Frerichs, ihren zu Westeraccum, Esener Amts, belegenen Platz, groß 29 Diemath Marsch- so wohl Grün- als Baulgnd, nebst Behausung, Kirchenstellen und Begräbnissen in der Westeraccumer Kirche, und auf dem nemlichen Kirchhofe, am bevorstehenden 26sten Junii des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino dem Meistbietenden stehendfeste durch den Ausmiener Eucken verkaufen und zuschlagen lassen, und sind die desfällige Conditiones bey dem Ausmiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

2 Vermöge erhaltener gerichtlichen Commission, sind die Erben von weyl. Jan Aykes zu Jemgum freywillig entschlossen, des Erblassers ansehnlichen Heerd Landes zu Marienwer, welcher von vereydeten Taxatoren auf 14400 Guld. in Golde gewürdiget worden, in dreyen Licitationsterminen, als auf den 24. Junii, 22. Julii, ausbieten zu lassen, und im letztern Termins auf den 20sten August dem Meistbietenden losschlagen zu lassen. Diejenige, welche zu kaufen Lust haben, wollen sich an den bestimmten Tagen des Nachmittags um 1 Uhr zu Jemgum in des Vogten Heinecken Hause einfinden und ihr Bot eröfnen. Conditiones sind bey dem Ausmiener de Pottere zur Einsicht vorhanden, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Des weyl. Siauke Fresenborgs Erben sind, auf erhaltene gerichtliche Commission, Theilungshalber willens, sieben Grasen Landes unter Neudorp, der Ausmienerordnung gemäß, verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich am 25sten dieses zu Ditzum in des Vogten Musterts Hause einfinden und kaufen. Die desfällige Conditiones sind bey dem Ausmiener de Pottere zur Einsicht vorhanden.

Ebenfalls ist die Wittwe von weyl. Jan Wilken, auf erhaltene gerichtliche Commißion willens, ihr Haus nebst Garten zu Ditzum, öffentlich auf den 25sten dies. daselbst der Ausmienerordnung gemäß, verkaufen zu lassen.

3 Auf freywilliges Anhalten des weyl. Herrn A. de Wingene zu Wyghusen Erben, ertheilte gerichtliche Commißion, sind dieselben Theilungshalber gesonnen, einen in des Peter Aykes Schulte auf der hohen Hee bey Bunde haftenden Canon von 50 Pistolen, sodann eine Grundpacht in Jann Seebens Haus bey Bunde groß 25 Guld. und endlich noch eine Grundpacht von 8 Guld. in Hinrich Caspers Haus bey Bunde, am 26sten Junii bevorstehend, zu Weender in des Vogten Crocgers Behausung, der Ausmienerordnung gemäß, verkaufen zu lassen.

Auf erhaltene gerichtliche Commißion, ist die verwittwete Frau Amtmannin Rösing, als Vormünderin, sodann der Kaufmann Herr Herm. Rösing, als Vormund, gesonnen, die von weyl. Hrn. Amtmann Rösing in Leer nachgelassene Bücher, nebst allerhand astronomische, mathematische und physicalische Instrumenten, am 3ten und

fol-

folgenden Tagen Julii, und zwar in Gold, die Pistole zu 5 Rthlr. und den Ducaten zu 2 Rthlr. 18 Ggr. gerechnet, nicht aber zu 5 Guld. 5 sbr. Holl. wie in dem Verzeichnisse versehen ist, auf eine viermonatliche Zahlungszeit, hieselbst zu Leer in der verwittweten Frau Ammannin Rösing Behausung, der Ausmienerordnung gemäß, verkaufen zu lassen.

4 Die Erben des sel. Herrn Rechenmeisters Conring zu Westerhusen, wollen ihres Erblassers Landguth daselbst, nemlich die im Brande übrig gebliebenen Gebäude und Materialien, nebst den völlig mit Früchten bestellten Garten, Obstgarten und dahinter liegender Kohlgarten, auch die jezt mit Gärste besäet n 5 Grasen Landes, mit der Condition, um wieder ein Haus darauf zu bauen, in einem Termino den 24sten dieses, zu Hulte in des Vogten Tormins Witwe Hause, öffentlich verkaufen lassen, um selbiges gleich anzutreten. Die Conditiones sind vorhero bey den Ausmiener Arends in Emden einzusehen und abschriftlich zu haben.

5 Am 24sten Junii bevorstehend, sollen einige unter Execution genommene Güter, welche dem Heere Andrees, Blockmaker in Leer, wegen restirender Ausmienereyschulden abgepfändet, und in verschiedenen Blocken und Blockmaker-Geräthschaft, nebst einigen ypern Bäumen bestehen, daselbst öffentlich verkauft werden.

6 Der Ehrsame Jan Hindrichs Brunius, ist aus freyen Willen gesonnen: seinen ansehnlichen Heerd zu Wybelsum, mit 87 und 11 Grasen, also mit 98 Grasen Landes, worunter viel gutes Weide- und Meedland vorhanden ist, und eine Fenne, so aus einigen Stücken bestehet, groß 51 Grasen, und nahe am Dorfe mit einem Schlagbaum verschlossen werden kann; überdem noch 22 Grasen Stückländer, auf den 24sten Junii a. c. des Nachmittags um 1 Uhr, daselbst in des Brauers Jan Davids Brunius Hause, öffentlich verkaufen zu lassen. Die Conditiones sind vorher bey dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen, und auch abschriftlich zu haben.

Des Bohlmann Hindrichs $9\frac{1}{2}$ Grasen unter Twixlum, so von vereydeten Taxatoren auf 190 Guld. gewürdiget, sollen zur Befriedigung der Deichacht und Landschaftl. Gefälle, in dreyen Licitationsterminen, auf den 18ten dieses und 3ten Julii öffentlich ausgebothen, und auf den 23sten Julii zu Twixlum im Wirthshause verkaufet werden.

7 Auf erhaltene gerichtliche Commißion ist Jan Köster in Weender gesonnen: am 27sten Junii bevorstehend seiner weiland Ehefrauen Kleider, der Ausmiener-Ordnung gemäß, zu Weender öffentlich verkaufen zu lassen.

8 Johann Jürgens auf Rhauder-Vehn, Schif, so in gutem Stande, soll zur Befriedigung des Gerd Krins Roggemann, am 8ten Julii in des Johann Jürgens Haus daselbst, verkaufet werden.

Johann Meencken auf Closter-Barte, will am 26sten Junii pl. m. 400 Pf. frisch geschorene Wolle, bey seiner Behausung verkaufen lassen.

Landesbibliothek Oldenburg

9 Op Dingsdag den 24. Iunii, zal door de Maakelaars I. W. Keusder, en H. I. Smidt tot Emden op den Börsensaal, opentlyk verkogt worden, een puike Partie, oostzeesche Rogge, gegadigdens, gelieven zig om 4 Uir des agtermiddags, ter voorgenoemde Plaats invinden, en koopen, naar gevallen.

Verheurungen.

1 Ein ansehnlicher Heerd Landes, bestehend in Haus, Scheune und Garten, nebst 67½ Grasen extra Grün- Bau- und Meetland, ist, auf May 1784 anzutreten, zu verheuren. Liebhaber können sich darum bey Jan Peters Polmann zu Jemgum melden und contrahiren.

2 Weyland Heyke Mensen Kinder Vormünder und Großjährige Kinder sind gesonnen: auf erhaltene gerichtliche Commißion, den von gedachten Deichrichter Heyke Mensen nachgelassenen und jetzo von Gerd Jansen heuerlich gebraucht werdenden zu Neermoer belegenen Platz der Ausmiener-Ordnung gemäß, am 2ten Julii bevorstehend zu Neermoer in Harm Jacobs Haus, öffentlich verheuren zu lassen.

3 Auf erhaltenen Herrschaftlichen Consens wollen die Vormünder über weyland Hinrich Evers Jansen Kinder, die beiden im Sillande in der Herrlichkeit Gödens belegenen Plätze, wovon der eine 57½ Grasen und der andere 51 Grasen, an Bau- und Grünländern groß, entweder zusammen, oder jeden besonders auf 6 Jahre, von May 1784 bis dahin 1790, am 27sten Junii des Nachmittags in Weyert Hinrichs Krughause bey Gödens öffentlich verafterheuren. Liebhaber können sich also am besagten Tage daselbst einfinden, Conditiones vernehmen und heuren.

4 Es hat Lüder Hinrich Minssen, sein zu Rothausen, nahe bey der Sandemer Mühle, belegenes Landguth, gros 95 Grasen gut Marschland, auf 6 Jahre, May 1784 anzutreten, zu verheuren Liebhabere können sich dahero am 4ten Julii d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastwirths, Herrn Trouchon, Behausung in Jever einfinden, und beliebige Heurung treffen, auch sind die Verheurungs-Conditiones 8 Tage zuvor, bey dem Eigner selbst, und auch bey Herr Trouchon zur Einsicht zu haben. Wadwarden, den 15ten Junii, 1783.

5 Heycke Janssen zu Oevelgünne bey Repsholt ist gesonnen seinen zu Hohenkirchen in Jeverland belegenen Platz groß 81 Grasen besten Kleylandes nebst schöner Behausung auf 6 Jahre von May 1784 bis May 1790 aus freyer Hand zu verheuren. Liebhaber dazu können sich in Zeit von 6 Wochen bey ihm zu Oevelgünne einfinden und nach Gefallen heuren.

Gelder,

Gelder, so zu belegen.

1 Es sind 300 rl. in Gold gegen landübliche Zinsen und genugsame Sicherheit auszuthun. Nähere Nachricht giebt der Justitz-Commissarius Tiadea in Leer.

2 Der Rentmeister Einfeld und Gerichts-Assistent Kettler in Esens, als Curatores des Fahn-Junkers und des Cadets von Glan Vermögens, haben auf Martini dieses J. pl. m. 2000 rl. in Gold zinßbar zu belegen. Wer gute Hypothek stellet, melde sich nächstens.

3 Der Apotheker J. C. Pund als Buchhalter der lutherischen Kirche in Emden, hat einige Hundert Reichsthaler in Gold, zinsbar zu belegen, wem damit gedienet, wolle, mit gnügig leistender Sicherheit, sich fordersamst bey demselben melden.

4 Es sind 100 bis 1000 rl. in Golde, zinsbar zu belegen, wer davon verlanget und tüchtige Sicherheit stellen kann, wolle sich beym Notario Lamberti in Esens melden.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen der Frau Wittwe Pastorin Herlitz in Wittmund, wegen der von des Peter Janssen Wittwe, Gebke Heyen, privatim gekauften Warfstäte zu Strakholt, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 10. Julii a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 19ten May c. ad instantiam des Holzhändlers Jan C. de Wall, und dessen Ehefrauen Johanna Viscerius Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Impetranten von der Inspectorin Viscerius zu Hinte angekaufte Wohnhaus, **hethalve Corthau**, in Comp. 13. No. 55 auch Holzbude in Comp. 9 No. 78. nebst beyderseitigen annexis aus irgend einigem Grunde, einen real-Anspruch, Foderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen cum termino von 3 Monaten, und zur präclusivischen Reproduction auf den 27sten August nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

3 Vom Stadtgerichte zu Esens, werden alle und jede Real-Gläubiger, des von der Demoiselle Block, dem Herrn Consistorialrath Coners, und Kaufmann Schreder, verkauften, respective Kirchenstuhls und Hauses, zu Esens belegen, zur Angabe und Liquidation, auf den 5ten August c. unter der Verwarnung vorgeladen,

daß die ausbleibende Creditores mit ihren Ansprüchen an die gedachte Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer derselben, als die zur Hebung kommende Gläubiger, auferleget werden solle, wornach sich jedermann zu achten.

Landesbibliothek Oldenburg

4 Beym Wittmunder Amtgerichte ist über des Hausmanns Eybo Harms Haschenburger auf Carolinen-Grode Vermögen, der Concurs eröfnet, deshalb Citatio Edictalis wider sämtliche Gläubiger, cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche an die Masse und Nachweisung deren Richtigkeit auf den 28sten August d. J. bey Strafe der Ausschliessung und eines immerwährenden Stillschweigens gegen die übrigen Creditores, erkannt, und zugleich der offene Arrest erlassen, dem zu Folge alle und jede, welche vom Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften besitzen, oder welche ihm schuldig sind, respective bey Verlust ihres Pfandrechts und Strafe doppelter Bezahlung, demselben nicht das mindeste verabfolgen oder bezahlen, vielmehr solches dem Gerichte fördersamst getreulich anzeigen, und mit Vorbehalt ihres Rechts einliefern müssen.

5 Bey dem Freyherrl. Gerichte zu Dornum sind wegen gewisser von dem Hausmann Memerich Gerdes zu Westerholt, an den Hausmann Hillrich Dircks daselbst privatim verkaufter in der Westerholter Hammer belegener 5 Diemathe Landes, die Hülder genannt, ad instantiam des Käufers, edictales wider alle und jede, welche auf gedachte 5 Diemathe Landes einigen Realanspruch oder Forderung, auch Näher-Kaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis präclusivo auf den 16ten Julius nächstkünftig unter der Verwarnung erkannt,

daß die ausbleibende Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an besagtes Land präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer, als denjenigen welcher das Kaufgeld empfängt, auferleget werden solle.

6 Beym Greetsielischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Schiffers Jan Onnen, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Schiffer Harm Waalkes öffentlich verkaufte, von gedachtem Jan Onnen erstandene, zu Greetsiel am Deiche belegene Haus und Garten, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen et präclusivo auf den 10. Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Bey dem Königl. Pewsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Seede Eilers zu Loquard, curatorio Onne Gerdes nomine, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch des Onne Gerdes weyl. Vater Gerd Onnen von dem weyl. Michel Engelkes privatim angekaufte, von des letzteren Sohn Sievert Michels benäherte und an des Extrahenten Curanden wieder übergetragene, unter Loquard belegene, 3 Grasen Landes Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino zur Angabe von 9 Wochen, et präclusivo auf den 10. Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Vermöge affigirten Subhastations-Patents und demselben inserirter Edictal-Citation, müssen alle und jede, welche auf des Philipp Frantzen subhastirtes Haus, cum annexis, zu Grimersum Realansprüche zu haben vermeynen, solche, bey Verlust derselben, am 10. Julii nächstkünftig beym Amtgericht zu Greetsiel angeben, und gehörig justificiren.

Landesbibliothek Oldenburg

7 Bey dem Greetsielischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des weyl. Sybt: Hinrichs Wittwen Greetje Gerdes Erben, Hinrich Sietkes zu Pewsum et Consorten, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von ihnen sub beneficio legis et inventarii angetretene Erbschaft der gedachten Greetje Gerdes gegründete Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen, et präclusivo auf den 24sten Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

8 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens sind auf Imploration des Warftmanns Frerich Harms zu Westerbense Edictales wider sämmtliche Real-Gläubiger der von ihm publice erstandenen, des weiland Mensse Eden Wittwe und Erben zugehörig gewesenen und in der Wolde belegenen Warfstätte, cum termino zur Angabe auf den 2. Julii nächstkünftig und unter der Verwärnung erkannt

daß die ausbleibenden Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Warfstätte präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die das Kaufgeld empfangende Gläubiger auferlegt werden solle.

9 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, wegen der verschuldeten Nachlassenschaft des weyl. Folptmer Lührs zu Mohrdorff und deshalb eröfneten Liquidations-Prozesses, wider alle und jede, welche auf solchen Nachlaß einen gegründeten Anspruch und Forderung haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 24sten Julii a. c. unter der Warnung, daß die aussenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse annoch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, erkannt.

10 Von weiland Johann Hinrich Meiners in Minser Kirchspiel, ist Concursus Creditorum erkannt und zur Angabe Terminus präcl. auf den 21sten July d. J. festgesetzet worden. Jever den 28sten May 1783.

(L. S.) Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

11 Von Wilcke Weyers bey Hormersiel, ist Concurs. Creditorum erkannt und zur Angabe Terminus präclusivus auf den 24sten Julii d. J. festgesetzet worden.

Jever den 6ten Junii 1783.

(L. S.) Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

12 Nachdem des weiland Sylhrichters Wybet Boelmanns Wittwe, Anna von Lahr den von ihrem verstorbenen Bruder Deichrichter Jelies von Lahr angeerbten Heerd Landes auf Alt-Bunder Neuland öffentlich an Harm Schweers zu Bunde verkaufet hat; auf solchem Platze aber in dem Hypotheken Buche des Lecrortischen Amtgerichts annoch zur Last des vorigen Besitzers Doctoris Cornelius von Lahr, als des Jannes von Lahr Erblasser unter den 29sten September 1685 für einen Jacob Thaden ein Capital von 900 Gl. und zur Last eben dieses vorigen Besitzers Docter Corn. v. Lahr, unter den 28. September 1685 für einen Cornelius Budde ein Capital von 1000 Gl. eingetragen stehen, welche

welche Creditores bey der generalen edictal Sache dieses Platzes halber, weil sie oder ihre Erben nicht aufzufinden gewesen, weder per patentum ad domum citiret worden, noch sonst weder selbst oder in Person ihrer Erben, oder sonstigen gerechten Inhabern der Verschreibungen, ad protocollum erschienen sind, und ihre etwaige Forderung angegeben haben: so sind nunmehro, auf Anrufen obgedachter Verkäuferin des von Lahrischen Platzes zum Behuf der Löschung obiger noch offenstehenden beiden Jacob Thadenschen nun Cornelius Buddenschen Obligationen im Hypothecken Buche, von dem Amtgerichte zu Leer edictales wider den Jacob Thaden, dessen Erben oder sonstige gerechte Inhaber der unter den 26sten September 1685 für ihn Jacob Thaden zur Last weil. Doct. Corn. v. Lahr eingetragenen Obligation von 900 Gl. sodann wider dem Corn. Budde, dessen Erben oder sonstige gerechte Inhaber der unter den 28sten September 1685, für ihn, Corn. Budde zur Last eben des Doct. Cornelius v. Lahr eingetragenen 1000 Gl. cum termino von 9 Wochen längstens den 30sten August nächstkünftig erkannt und affigiret worden, um sich mit ihrer etwaigen aus obiger intabulirten Verschreibung herrührenden prätension ad protocollum zu melden, und die Verschreibungen zu produciren, bey Strafe, daß im Ausbleibens-Fall sie damit von dem Platze auf immer abgewiesen, und die Verschreibungen im Hypothequen-Buche gelöschet werden sollen.

Notificationes.

1 Es wird auf der hiesigen Herrschaftl. Schneidemühle, auf May 1784, ein Knecht, der die Arbeit recht gut verstehet und wegen seiner bisherigen Aufführung gute Zeugnisse beybringen kann, gegen ganz billige Bedingungen, verlanget. Wer also die erforderliche Fähigkeit hat, kann die Conditiones bey dem Cammer-Registrat. Krelle, oder bey dem Herrschaftl. Mühlenmeister J. Hinrichs, zur Einsicht bekommen und dorten nähere Anweisung erhalten. Jever, den 31sten May 1783.

Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

2 Sebastian Wilhelm Dircks Müller zu Repsholt, Friedeburger Amts, verlanget einen Müllergesellen, welcher das Mahlen gut verstehet; wer dazu fähig ist, wolle sich bey ihm melden, und sogleich in Dienst treten.

3 Der Notarius Lamberti in Esens, hat 1200 Guld. Holl. Wechsel abzugeben; diejenige, welche davon Gebrauch zu machen haben, können sich bey ihm melden, über den Cours accordiren, und sodann nach Convenience auf 8, 14 Tage, 3 oder 4 Wochen dato, die Anweisung auf eine beliebige Summe erhalten.

4 *By Derk H. Leopold tot Emden zyn onderstaande Boeken voor bystaande Pryzen te bekomen voor Holland. Geld.*

Smitz Phyzica, 10 *Deelen in* 7 *Banden ingenaait*, *a* 17 *Guld.*
Staphers Zeden Leer, 6 *Deelen*, *a* 9 *Guld.*
Schutze Heilige Jaarboeken, *met Kaarten*, 2 *Deel.* 6 *Guld.* 10 *Stuivers*
Bonnet Leerreden, 3 *Deel.* 6 *Gl.* 5 *stv.*
Martinet Histori der Wareld, 3 *Deel. met Platen*, 10 *Guld.* 15 *stv.*

Beukelman Keurstoffen, 2 *Deel.* 8 *Gulden.*
—— —— *over de Catechismus*, 2 *Deel.* 6 *Guld.* 12 *stv.*
—— —— *over 't Lyden*, 4 *Gl.* 10 *stv.*
Appelius Anmerkinge, 1 *Gl.* 16 *stv.*
—— — *Vervolg van Anmerkinge*, 2 *Gl.* 10 *stv.*
—— — *Uirstap*, *a* 1 *Gl.* 8 *stv.*
—— —— *Nüttigheit van het Evangeli*, *a* 8 *Stuiv.*
—— —— *Brief an N. N.* 17 *stv.*
—— —— *Hervormde Leer*, 2 *Gl.* 2 *stv.*
Brakels Redelyke Gods-diens, 2 *Deel. bruine Banden*, 9 *Guld.*
Hellenbroek over Jezaias, 4 *Deelen*, *bruine Banden*, 12 *st.*
Meyer over Gods Eygenschappen, 4 *Deelen*, 8 -- 14 *st.*
Van der Kemp over de Catechismus, *fr. band.* 3 -- 18 *st.*
Lampe over het Genade Verbond, 3 *Deelen in Quarto*, 6 *Gl.*
Verders Papier Pennen Lak enz. alles voor een civil Pris.

5 Brune Esders Schmidt und Consorten zu Norden erwarten mit dem ersten von der besten Sorte Sunderlandsche Schmidtskohlen, durch Schiffer Jan Gerdes Visser, vor einen billigen Preis; wessen Gattung es ist, wolle sich bey denselben melden.

6 L. Hommes tot Ditzumerhamrich laat hiermeede bekent maken, om nog een hondert Stuk Hoornvee op 't Somer, of by de Weeke in de Weide anteneemen, onder Verspreking van allerbeste Weide, en Toegang van versch Water; wiens Gading hyr van zynde, kan zig by boven genoemde addresseeren.

7 Es wird hiedurch von hiesigen Amtgerichts wegen zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß am 14ten April jüngst in einem Stück Lande nordwärts bey Weener liegend, nachfolgende vermuthlich aus einem Kaufmannsladen diebischer Weise entwandte Waaren in einem weißen leinwandten Sack in einem Misthaufen versteckt gefunden, und in gerichtliche Verwahrsam genommen worden, als:

8 Ellen dunkel olivgrün Tuch oder Lacken, welches naß war, und gefärbet zu seyn schien,
31 Ellen braun geblümter Dammast, bester Sorte,
34 Ellen roth geblümt dito, 2ter Sorte,
7⅞ Ellen grün geblümt dito, bester Sorte,
1½ Ellen grün geblümt dito,
3 Ellen braun geblümter schmaler,
31½ Ellen schwarzen Grein,
10⅞ Ellen schwarzen Düran,
7¾ Ellen schwarzen Grein,
11¼ Ellen blau und braun gestreift dito,
nebst dem weißen linnen Sack, worin alles gepacket gewesen.

Diejenigen also, welche auf obige Güter, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch zu machen vermeynen, oder ihr Eigenthum daran justificiren können, müssen sich innerhalb

halb 6 Wochen, längstens den 15ten Julii anstehend, anhero angeben, und ihr Recht daran nachweisen, da ihnen denn solche Güter, gegen Erlegung der Kosten, verabfolget werden, im Nichterscheinungsfall aber selbige zum Besten der Armen verkaufet und verwandt werden sollen.

Auch werden alle diejenige, welche den vermuthlichen Dieben auf die Spur kommen, und davon zur gerichtlichen Untersuchung vor die Behörde data an die Hand zu geben wissen, zur Ahndung des Verbrechens ersuchet, solche ihre Wissenschaft diesem Amtgerichte zu communiciren.

Signat. am Königl. Preuß. Amtgerichte zu Leer, den 20sten May 1783.

8 Der Hausmann Dirck Herlin zu Greetsiel hat einen schönen sechsjährigen rothbraunen Hengst, zu verkaufen, die Liebhaber dazu, wollen sich je eher je lieber bey demselben melden.

9 Nachdem die Erben des allhier ohnlängst verstorbenen Kaufmanns Jan Sprangen, dessen Nachlaß sub beneficio legis et Inventarii angetreten, und anjetzo im Wercke sind solchen ins reine zubringen; so ersuchen dieselbe alle etwaige auswärtige Creditores des Defuncti, sich mit ihren Foderungen bey dem Kaufmann Adolph von Lengen senior in Emden, binnen 2 Monaten a dato dieser Publication, fördersamst zu melden. Auch müssen diejenigen so an dessen Nachlaß schuldig sind, an bemelten von Lengen senior in gesetzter Frist Zahlung leisten.

10 Diejenigen welche Lust haben, mit einem verdeckten Wagen oder Chaise zu fahren; die können sich bey Steffen Janssen zu Ditzum melden.

11 Des weiland Dirck Janssen Volrads Erben in Norden sind gesonnen ihr Haus in der Siel Strasse W. K. 2 R. Nro. 335 aus der Hand zu verkaufen. Wessen Gattung es ist, der kann sich bey die Curatoren Hinrich Harms und Gerd Harms Feldt melden.

12 Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Fuhrmann Jacob Christians nicht das von ihm selbst bewohnte, sondern das von dem Buchbinder Boldeus bewohnt werdende Haus, durch die zeitige Aediles Wenckebach und Uven freywillig verkaufen lassen will, und wird dazu der Terminus auf den 28sten Julii angesetzet.

Norden den 17ten Junii 1783.

13 Der Kleidermacher Rudolph Bohlen in Norden verlanget einen Gesellen; wer dazu Lust hat, der kann sogleich in Arbeit treten, er verspricht ein gutes Wochlohn.

14 Pieter Arends in Emden verwagt alle Daag mer een Engelsch Schip een Lading allerbeste Nieuwcasteelse Kolen, die daar van gelicy gedient te zyn, kunnen zig by denselven addresseeren.

Landesbibliothek Oldenburg

15 Am Donnerstage den 26sten Junius, soll von der Möncke Brücke, in der Herrlichkeit Oldersum, an, bis nach Emden das Tief, die Grove genannt, auszureinigen; auch etliche Dämme zu schlagen und das darzu benöthigte Holz, Eisen und der Arbeitslohn öffentlich verdungen werden. Liebhaber wollen sich des Morgens um 9 Uhr bei dem Herrenthor in Emden einfinden und den Zuschlag sogleich gewärtigen.

16 In der Stadt Aurich ist, auf angestellte Visitation das Edict wegen der Geburt unehelicher Kinder, und Verheimlichung der Schwangerschaft, in denen Wirthshäusern und sonstige publiquen Ortern affigiret befunden, welches hiedurch nachrichtlich bekannt gemachet wird.

17 Alle diejenige welche noch wegen der Intelligenz-Blätter restiren, werden hiedurch erinnert, innerhalb 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls solche gerichtlich beygetrieben werden müssen. Aurich den 19ten Junii 1783.
Königl. Preußl. OstFr. Intelligenz-Comtoir.

18 Am Amtgerichte, in der Wage, wie auch sowohl in denen Wirthshäusern des Oltmann Tjarcks, Johann Beckers Wittwe, Umme Peecken und Gerd Eilers hieselbst, als in denen vornehmsten Krügen auf dem Lande, ist das Königl. Edict wider den Mord unehelicher Kinder annoch affigirt befunden worden, welches Königl. Verordnung gemäs, dem Publiko bekannt gemacht wird. Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte den 20sten Junii 1783.

19 Am 2ten Julii c. sollen zu Aurich am Markte verschiedene wohl conditionirte Bücher öffentlich verkaufet werden. Endesunterzeichneter übernimmt die auswärtigen Commißionen bey welchen auch, so wie bey den Buchbindern Herrn Boldeus in Norden, Nellner in Leer, Dircksen in Esens, und Schöttler in Wittmund, der Catalogus unentgeldlich zu haben ist. Aurich den 18ten Junii 1783. C. Hoost.

20 Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben per Rescriptum element. d. d. Berlin den 20sten May c. dem Buchbinder Maecken zu Leer die Concession zur Buchhandlung ertheilet, welches dem Publico hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Aurich den 10ten Junii 1783.
Königl. Preuß. OstFriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

Verheurung.

Die Vormündere über weiland Siebelt Janssen Wilcken Kinder zu Stedesdorf, Harm Ewen et Consorten, wollen ihrer Pupillen zu Stedesdorf belegenen Platz groß 51 Diemath dasigen Landes, auf 6 Jahr von May 1784 an, in ganzen oder bey verschiedenen Stücken, öffentlich am bevorstehenden 9ten Julii in des Oncke Meints Krughause in Stedesdorf des Nachmittags um 2 Uhr durch den Ausmiener Eucken verheuren lassen.

Landesbibliothek Oldenburg